



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Anlage 2

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Der Minister

Landesgeschäftsführer des Städte- und
Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (LT-Drs. 7/581)
Anhörung vor dem Ausschuss für Finanzen des Landtags von
Sachsen-Anhalt am 11. Januar 2017**

Sehr geehrter Herr Leindecker,

ich komme zurück auf die am 11. Januar 2017 durchgeführte Anhörung des Ausschusses für Finanzen. Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch einzelne geladene Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben sich dort positiv zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung geäußert. Ein viel diskutiertes Thema war aber die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage in § 19 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Mit der Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage wurde eine Festlegung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage sollen künftig die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres sein (anstelle der Schlüsselzuweisungen des aktuellen Jahres). Diese Änderung war von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden, da sie sowohl für die Landkreise als auch für die kreisangehörigen Gemeinden mehr

Magdeburg,  . Februar 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 27

bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567- 1100

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Planungssicherheit bietet. Allerdings führt diese Änderung im Umstellungsjahr 2017 dazu, dass einige kreisangehörige Gemeinden schlechter gestellt werden als bei der Fortführung des bisherigen Systems. In der Anhörung des Ausschusses für Finanzen haben Sie – ebenso wie einzelne Bürgermeisterinnen und Bürgermeister – dafür plädiert, für diese Fälle eine Härtefallregelung über den Ausgleichsstock zu schaffen.

Wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, habe ich diesen Vorschlag geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2017 eine besondere Härte bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vorliegen kann, für die Leistungen aus dem Ausgleichsstock gewährt werden können. Dazu im Einzelnen:

Gemäß § 17 FAG werden aus dem Ausgleichsstock Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Daneben dient der Ausgleichsstock der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Eine besondere Härte bei der Durchführung dieses Gesetzes ist im konkreten Fall gegeben, wenn die höheren Umlagen im Jahr 2017 mehr als 5 Euro pro Einwohner ausmachen. Die Einziehung einer gewissen Bagatellgrenze halte ich aus rechtlichen Gründen für erforderlich, da man ansonsten nicht von einer besonderen Härte sprechen kann.

Gemeinden, deren Mehrbelastung durch die Veränderung der Umlagegrundlage für die Erhebung der Kreisumlage oberhalb dieser Bagatellgrenze liegen, sollen die Möglichkeit erhalten, beim Ministerium der Finanzen einen Antrag auf Zahlung aus dem Ausgleichsstock zu stellen. Dabei soll eine besondere Härte grundsätzlich anerkannt werden. Es soll aber geprüft werden, ob ausnahmsweise keine besondere Härte vorliegt, weil die Finanzsituation einer Kommune derart gut ist, dass ihr die Belastung durch die Gesetzesänderung ohne weiteres zuzumuten ist. Da die gesetzliche Regelung keine vollständige Erstattung des Nachteils durch die Gesetzesänderung gestattet, sollen den Gemeinden 90 % der Mehrbelastungen ausgeglichen werden.

Die Leistungen aus dem Ausgleichsstock können gemäß § 17 Abs. 2 FAG nur auf Antrag gewährt werden. Dies ist im konkreten Fall auch sinnvoll, da die Umlagesätze sehr unterschiedlich sind. Es ist beabsichtigt, die antragsberechtigten Gemeinden schriftlich über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren. Dies wird entweder über den Festsetzungsbescheid des Statistischen Landesamtes oder über ein gesondertes Schreiben des Ministeriums der Finanzen erfolgen.

Diese schriftliche Information wird auch Hinweise dazu enthalten, welche Angaben für die Antragstellung erforderlich sind (z. B. die Höhe der im Jahr 2017 einzubeziehenden Hebesätze für die Kreisumlage bzw. die Verbandsgemeindeumlage).

Ich gehe davon aus, dass ich mit dieser Regelung Ihrer Forderung nach einer Härtefallregelung über den Ausgleichsstock nachgekommen bin.

Mit freundlichen Grüßen



André Schröder